

An die
Gemeinde St. Martin bei Lofer
Dorf 9
5092 St. Martin
bauamt@stmartin.at

Stempelgebühr € 14,30

Vollendungsanzeige

Gem. § 17 BauPolG

Bauherrschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen

Familiennamen, Akad. oder Bezeichnung der juristischen Person		Vorname(n)	
Straße, Haus-Nr., Stock			
PLZ		Ort	
Tel.-Nr.		E-Mail	

Beschreibung der baulichen Maßnahme

Bezeichnung des Bauvorhabens gem. BauPolG

Ausführungsort der baulichen Maßnahme/Baustelle

GN	EZ	KG
Straße		Hausnummer
PLZ	Ort	

Bauliche Maßnahme bewilligt

Bescheid vom	Zahl
--------------	------

Vollendung

Datum Baufertigstellung

Angaben zum Bauführer und zum Bauausführenden gem § 11 Abs. 2 BauPolG

Familiennamen, Akad. oder Bezeichnung der juristischen Person		Vorname(n)	
Straße, Haus-Nr., Stock			
PLZ		Ort	
Tel.-Nr.		E-Mail	

Bei Neubauten ist ein von einem hierzu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 562/1994, es sei denn, der Bauherr verpflichtet sich, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Bauten zu übernehmen

- Zustimmung zur anteiligen Kostentragung einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung wird erteilt

(Datum und Ort)

Unterschrift der Bauherrschaft

Der Vollendungsanzeige sind nachstehende, in der Baubewilligung vorgeschriebene Befunde und Bescheinigungen angeschlossen:

- Überprüfungsbefund eines **Rauchfangkehrmeisters** über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- Überprüfungsbefund eines befugten **Elektrotechnikers** über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen;
- die **Bescheinigung eines Sachverständigen** oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der **Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen** (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsaugungen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen
- Überprüfungsbefund eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers **über die Einhaltung des Mindestschallschutzes**, ausgenommen bei Familienhäusern;
- Energieausweis** nach Maßgabe des § 17a;
- sonstige Überprüfungsbefunde und Bescheinigungen von Sachverständigen und befugten Unternehmern über die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Teile der baulichen Anlage, insbesondere betriebstechnischer Einrichtungen;
- Bestätigung eines Aufzugsprüfers** gem. § 18 ASV 1996;
- zusätzlich bei Heizungsanlagen: **Beiblatt für Heizungsanlagen** bzw. Bestätigung (Bauführer, Attest Rauchfang, Attest Elektroinstallationen, Attest Dichtheit bzw. Brandsicherheit, Meldung Lagerung wassergefährdender Stoffe)
- Plan liegt bei;
- Gem. § 17 Abs. 3 BauPolG ein von einem hierzu Berechtigten verfasster Plan **über die genaue Lage des Baues** entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 562/1994, es sei denn, der Bauherr beauftragt die Gemeinde mit der Vermessung;

Es wird gemäß § 17 Abs. 1 BauPolG angezeigt, dass die bauliche Maßnahme vollendet, bei Bauten bzw. einzelner, für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile von Bauten die Aufnahme der Benützung derselben erfolgt. Gleichzeitig wird hinsichtlich der nachstehend beschriebenen, geringfügigen Abweichungen ersucht, diese zu genehmigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Der Bauherr ist in Kenntnis, dass eine Aufnahme der Benützung des Baues oder einzelner Teile nur erfolgen darf, wenn die gegenständliche Anzeige vollständig eingebracht ist.

(Datum und Ort)

Unterschrift des (der) Bewilligungswerbers(in)

Der Bauausführende oder der Bauführer, soweit ein solcher gemäß § 11 Abs. 1 bzw. 2 BauPolG zu bestellen war bestätigt gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 BauPolG die der Bewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Abgabe folgender, geringfügiger Abweichungen (Beschreibung der Abweichungen):

(Datum und Ort)

Unterschrift des (der) Bauführers(in) oder der Bauausführenden